

Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Ammerland

Die Kulturförderung ist zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Landkreis Ammerland nimmt diese Aufgabe durch Unterstützung der Kulturträger im Kreisgebiet und durch eigene Veranstaltungen wahr. Als Träger des Kulturlebens kommt der örtlichen Gemeinschaft – den Vereinen – besondere Bedeutung zu.

Zur Ausfüllung dieser Aufgabe werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Gesangvereine, die dem Gemeindesängerbund angehören, erhalten einen jährlichen Förderungsbetrag, der sich aus einem Grundbetrag von 125,00 € und einem Betrag für jedes aktive Mitglied von 2,00 € zusammensetzt.
2. Heimatvereine und Ortsbürgervereine, die in der Heimat- und Brauchtumpflege tätig sind und dieses in ihrer Satzung verankert haben, erhalten einen jährlichen Förderungsbetrag in Höhe von 300,00 €. Die Auszahlung des Förderbetrages wird mit der Erwartung verbunden, dass die plattdeutsche Sprache gepflegt und Aktivitäten zur Förderung der plattdeutschen Sprache entwickelt werden. Darüber hinaus werden den geförderten Heimat- und Ortsbürgervereinen grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse für Veranstaltungen bewilligt.
3. Zur Förderung der plattdeutschen Sprache sollen in allen Grundschulen Plattdeutsch-Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Die dafür erforderlichen Lehrkräfte stellt der Landkreis Ammerland auf Honorarbasis ein.
4. Konzerte, Vorträge und ähnliche kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, in dem grundsätzlich das vereinbarte Honorar bis zu 50 % bezuschusst wird, jedoch höchstens bis zum voraussichtlichen Defizit der Veranstaltung. Die Förderungshöchstbeträge belaufen sich je Einzelveranstaltung auf 3.000 € und je Veranstalter auf halbjährlich 6.000,00 €.
5. Im Rahmen der Denkmalpflege werden Zuschüsse für die Restaurierung von Kirchen, Mühlen und sonstigen öffentlich zugänglichen denkmalgeschützten Gebäuden mit überregionaler

Bedeutung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich 10 % der von der Denkmalbehörde anerkannten Restaurierungskosten. Auch für Baumaßnahmen, die für das öffentliche Kulturleben von besonderer Bedeutung sind, können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Laufende Bauunterhaltungskosten werden nicht gefördert.

6. Der Bau von Dorfgemeinschaftshäusern wird mit einem Zuschuss von 20 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens 20.000,00 €, gefördert. Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit ein langfristiges Nutzungsrecht (mindestens 20 Jahre) besteht und Nachteile für die örtliche Gastronomie ausgeschlossen sind.
7. Die Sanierung von Klinkerstraßen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der angemessenen Sanierungskosten gefördert, soweit die zu sanierende Klinkerstraße in der Liste der erhaltenswerten Klinkerstraßen aufgenommen worden ist. Als angemessen gelten Sanierungskosten in Höhe von 300,00 € je lfd. Meter Klinkerstraße.

Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinien nicht begründet.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises Ammerland, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag durch die Beschlussgremien bewilligt werden.

Die in diesen Richtlinien angeführten Fördertatbestände stellen keine abschließenden Regelungen dar, so dass Einzelfallentscheidungen möglich sind.

Die Kreisförderung erfolgt zu den Punkten 5., 6. und 7. grundsätzlich unter der Voraussetzung einer angemessenen Finanzierungsbeteiligung der jeweiligen Gemeinde/Stadt.

Diese Richtlinien treten am 1. 7. 2013 in Kraft und ersetzen die seit 01.11.2001 geltenden Richtlinien.